

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert am 16. September 2009, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW.S. 294), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierungen, ähnliche sog. Outlaw Motorcycle Gangs und rockerähnlichen Gruppierungen.

Im unter Punkt 3 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der (Motorrad-) Gruppierungen Bandidos MC, Hells Angels MC, Hells Angels MC Charter Hellgate, Satudah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Red Devils MC Germany, Support 81, Chicanos MC, Hermanos MC Germany, The Clan 81, Caballeros MC, Malditos MC, Blood Brothers MC, Crew 45, Black Jackets, United Tribuns, Brothers MC, Turkos MC und Freeway Rider's versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppe oder rockerähnlichen Gruppierungen wiedergeben.

Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Respect Few, Fear None“ und „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder „1%“ in einer Raute und die Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang“ oder „Outlaw Motorcycle Club“ verboten.

Beispielhaft sind Symbole der bezeichneten Gruppen als Anlage 1 aufgeführt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich zu folgenden Zeiten:

- von Mittwoch, 03.06.2015, 10:00 Uhr bis Donnerstag, 04.06.2015, 03:00 Uhr
- von Donnerstag, 04.06.2015, 10:00 Uhr bis Freitag, 05.06.2015, 01:00 Uhr
- von Freitag, 05.06.2015, 10:00 Uhr bis Samstag, 06.06.2015, 03:00 Uhr
- von Samstag, 06.06.2015, 10:00 Uhr bis Sonntag, 07.06.2015, 02:00 Uhr
- von Sonntag, 07.06.2015, 10:00 Uhr bis Montag, 08.06.2015, 01:00 Uhr
- von Montag, 08.06.2015, 10:00 Uhr bis Dienstag, 09.06.2015, 02:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem wie folgt festgelegten Bereich:

- nördliche Begrenzung: Brandenburger Staße, Eichelkampstraße bis Ecke Holtener Straße, Parkplatz am Bunker (untere sowie obere Ebene), Eugen-zur-Nieden-Ring
- östliche Begrenzung: Eugen-zur-Nieden-Ring bis Zur Gutehoffnungshütte
- südliche Begrenzung: Bahnhofstraße bis Ostrampe
- westliche Begrenzung: Ostrampe

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich zudem aus der Anlage 2 zu dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird gem. §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.

Platzverweis

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen ein Platzverbot ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- zu 1 - 3: § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungs-Verfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294)
- zu 4: § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 111 bis 129

Zu 5: §§ 55, 57, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 § 112 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen von 26. Januar 2010

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz (OBG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann die Ordnungsbehörde durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet.

Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handeln. Dies ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Mitglieder von Motorradclubs und rockerähnlichen Gruppierungen, die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesverletzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Diese Kleidungsstücke werden durchgängig und einheitlich von allen Mitgliedern getragen.

Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird. Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokation und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt.

Da das Thema „Rocker“ aufgrund der vielfältigen Berichterstattung in allen Medien sowie der zunehmenden Ansiedlung von Motorradclubs in Oberhausen und Umgebung auch in der breiten Öffentlichkeit stets präsent ist, kommt es durch die Mitglieder der vorgenannten Vereinigungen immer wieder zu Auftritten, die eine massiv einschüchternde Wirkung auf die allgemeine Bevölkerung haben.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Oberhausen wurden in Oberhausen polizeilich folgende Ereignisse in Zusammenhang mit „Rockern“ festgehalten:

Schüsse auf die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen, 22.01.2012

Unbekannte Täter geben am 22.01.2012 fünf Schüsse auf das Wohngebäude in Oberhausen ab, in dem sich die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen befindet.

Schießerei am Sterkrader Tor, 24.02.2013

Beim Aufeinandertreffen zwischen mehreren Mitgliedern der Bandidos und Hells Angels kommt es auf dem Parkplatz des Sterkrader Tor zum Einsatz von Schusswaffen, wobei ein Mitglied der Hells Angels lebensgefährlich verletzt wird.

Gefährliche Körperverletzung, Oberhausen Lipperfeld 22, 20.03.2013

Ein Mitglied des MC Saturdarah wird von ca. 6 Mitgliedern des Hells Angels Motorradclubs vor einem Fitnessstudio abgefangen und zusammengeschlagen. Es erleidet erhebliche Augenverletzungen.

Schlägerei in Oberhausen, Marktstraße, 27.03.2013

Nach einer Schlägerei zwischen Jugendlichen aus dem Hells Angels-Umfeld und anderen Jugendlichen eilen weitere Hells Angels-Mitglieder unverzüglich als Unterstützung herbei.

Schlägerei Mellinghofer Straße, Gaststätte, 01.05.2013

Als Türsteher eingesetzte Mitglieder der Hells Angels werden von zwanzig Gästen zusammengeschlagen. Zur Unterstützung der Türsteher kommen einige Mitglieder der Hells Angels hinzu.

Oberhausen, Grenzstraße, 18.06.2013

Der Betreiber einer Gaststätte wird von mehreren Mitgliedern der Hells Angels verbal und körperlich angegangen und dabei leicht verletzt.

07.07.2013

Mehrere Mitglieder der Hells Angels verfolgen ein Mitglied der Bandidos auf Motorrädern, berücksichtigen hierbei weder Verkehrszeichen noch Helmpflicht. Nachdem die Hells Angels-Mitglieder zum Bandido-Mitglied aufschließen, wird dieser von seinem Motorrad getreten und verletzt sich erheblich. Anschließend bedrohen sich beide Parteien mit Stichwaffen.

Schüsse auf PKW eines Mitglieds des Bandidos MC, 10.11.2013

Nach einer Schlägerei in einer Gaststätte im CentrO wird ein Mitglied der Bandidos in seinem Pkw auf der Autobahn A2 verfolgt und mehrfach beschossen. Im Heckbereich werden insgesamt 15 Einschusslöcher festgestellt.

Schüsse auf ein Mitglied des Bandidos MC Westgate, 10.11.2013

Auf ein Mitglied der Bandidos werden ca. 4 Schüsse abgegeben, als dieses mit seinem PKW an einer roten Ampel hält. Dabei wird es von mehreren Projektilen getroffen und erleidet Verletzungen am Hinterkopf und dem linken Lungenflügel.

Des Weiteren zeigt ein Besuch von 57 Hells Angels-Mitgliedern auf der Düsseldorfer Rheinkirmes im Jahr 2013, dass auch Großveranstaltungen von Mitgliedern der Motorradclubs immer wieder als Rahmen für Machtdemonstrationen und Provokationen missbraucht werden. Dieser Einschätzung ist zu folgen.

Zur Verhinderung der Austragung derartiger Provokationen und tätlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Sterkrader Fronleichnamskirmes kann die Behörde nach § 14 Abs. 1 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

Das verhängte Verbot ist vorliegend das verhältnismäßige Mittel um die zuvor beschriebenen Gefahr i.S.d. § 14 Abs. 1 OBG abzuwehren.

Das Zeigen von Kennzeichnungen jeglicher Art, die auf die Mitgliedschaft in einem Motorradclub oder einer rockerrähnlichen Gruppierung hindeuten, dient den Mitgliedern sowohl als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung wie auch als Erkennungsmerkmal. Die verwendeten Abzeichen, Embleme und Schriftzüge ermöglichen insbesondere anderen Gruppenmitgliedern eine prompte und sichere Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung. Anhand der polizeilich festgehaltenen Ereignisse lässt sich erkennen, dass die Mitgliedschaft in verschiedenen, gegebenenfalls verfeindeten Gruppierungen zu Auseinandersetzungen führen kann. Wird diese Mitgliedschaft offensichtlich zur Schau getragen, kann dieses Verhalten auf der Gegenseite schwerwiegende Reaktionen bis hin zu Gewaltanwendungen provozieren.

Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Gruppierungen die Identifizierung eines Kirmesbesuchers als Rocker oder als Mitglied einer rockerrähnlichen Gruppierung deutlich erschwert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern von Motorradclubs und rockerrähnlichen Gruppierungen lässt sich dadurch einschränken.

Die Allgemeinverfügung vom 10.06.2014 zur Sterkrader Fronleichnamskirmes 2014 hat zum gewünschten Erfolg geführt. Positive Erfahrungen mit vergleichbaren Allgemeinverfügungen haben außerdem die Freie Hansestadt Bremen und die Stadt Duisburg gemacht.

Das sogenannte Kuttenverbot erweist sich somit als geeignete Maßnahme, um die Gefahr der weiteren Eskalation von öffentlich ausgetragener Gewalt durch Mitglieder von Motorradclubs und Mitgliedern von rockerrähnlichen Gruppierungen abzuwehren.

Nach einer Gefährdungsbewertung der Polizei ist die Rockerlage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geprägt von Expansionsbestrebungen der Motorradclubs. Damit in Zusammenhang stehen Gefährdungslagen und Gewaltdelikte bis hin zu schwersten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Dahinter stehen nach polizeilichen Erkenntnissen Konfliktlagen um selbst erhobene Gebietsansprüche und Einflussbereiche.

Es ist auch zukünftig jederzeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verfeindeter OMCGs und rockerrähnlicher Gruppierungen zu rechnen. Dabei entstehen auch Gefahren für Dritte. Eine Beruhigung der Lage ist nicht zu erwarten. Nach polizeilichen Feststellungen sind verschiedene Brennpunkte erkennbar:

- Im Kontext der Expansionsbestrebungen des Saturdarah MC waren im Dezember 2013 mehrere gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Hells Angels MC und dem Saturdarah MC in Aachen festzustellen.
- Das feindschaftliche Verhältnis zwischen dem

Bandidos MC und dem Hells Angels MC kann jederzeit aufgrund kurzfristig eskalierender Konfliktlagen zu schwersten Straftaten führen, was zuletzt durch die Verwendung von Schusswaffen am 10.11.2013 in Oberhausen gegen ein Mitglied des Bandidos MC belegt wird.

- Konfliktpotential bietet nach wie vor die Aufspaltung des Hells Angels MC in Nomads Turkey / Turkey Nomads und sogenannte „Old-School“-Anhänger. Der OMCG-interne Konflikt hat sich etwas beruhigt, ist jedoch ungelöst, der Ausgang offen. Mit weiteren Auseinandersetzungen ist auch hier zu rechnen.
- Örtliche Brennpunkte im Zusammenhang mit Aktivitäten von Angehörigen des Hells Angels MC Nomads Turkey bzw. Hells Angels MC Turkey Nomads bestehen aktuell in Aachen, Bielefeld, Duisburg, Mülheim a. d. R. und Oberhausen.
- Aggressionshandlungen gegen eingesetzte Polizeikräfte sind nicht auszuschließen. Eigensicherungsmaßnahmen sind unbedingt zu beachten.

Auch nach einer Lage- und Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes NRW Düsseldorf stellen die aufgeführten aktuellen Geschehensabläufe im Bereich Oberhausen, Herne und Essen eine andauernde Konfliktbereitschaft und vorhandenes Konfliktpotential dar.

Nach plausibler polizeilicher Lageeinschätzung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von aggressiven Auseinandersetzungen verfeindeter Gruppierungen auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes auszugehen, sofern diese auf dem Veranstaltungsgelände aufeinandertreffen sollten und dabei die in Anlage 1 genannten Bekleidungsgegenstände tragen. Diese Auseinandersetzungen können zu massiven Rechtsguts- und Gesetzesverletzungen führen.

Angesichts der bereits stattgefundenen, vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Rocker-Gruppierungen ist insbesondere zu besorgen, dass das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung durch eine Person im Hinblick auf die von der Polizei überzeugend dargelegte grundsätzliche Rivalität zwischen den Gruppierungen, nach der polizeilichen Erfahrung auch gewalttätige Auseinandersetzungen mit einschließt, Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen. Das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes gewinnt damit eine Gefahrenqualität, die es zuverlässig abzuwehren gilt.

Das angeordnete Verbot ist hinreichend bestimmt.

Es stellt nur einen - unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten - relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen dar, indem diesem lediglich nicht gestattet ist, Kleidungsstücke mit den genannten Abzeichen, Emblemen, Kennzeichnungen, Colours und Schriftzügen im Verbotsbereich zu tragen, er sich ansonsten aber in diesem frei bewegen darf. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem uniformierten Auftreten tritt zudem das jeweilige Individualinteresse hinter dem nachhaltigen öffentlichen Interesse an der zuverlässigen Unterbindung

der erheblichen Gefahrenlage zurück. Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr, sie ist geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Zudem bietet sich keine weniger einschneidende Maßnahme als das Bekleidungs- bzw. Kennzeichnungsverbot erkennbar an, um die dargelegten Gefahren abzuwehren. Angesichts der hohen Gefahrenlage ist das Verbot auch angemessen und das Verbot für den Einzelnen auch zumutbar.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass das Verbot ausschließlich während der in Punkt 3 angegebenen Zeiten gültig ist. Zu den übrigen Zeiten ist es nicht wirksam, da dann auch kein erhöhter Besucherverkehr stattfindet. Damit wird der individuellen Freiheit des Einzelnen ausreichend Rechnung getragen.

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten bzw. sachgerecht, zum Schutze der Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie insbesondere der körperlichen Integrität und bedeutsamer Eigentumswerte diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse am Tragen dieser Bekleidung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur wären.

Im Rahmen der Ermessungsausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung oder rockerähnlichen Gruppierungen eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren. Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf die Kirmestage und auch da nur auf bestimmte Stunden begrenzt. Darüber hinaus gilt das Trage- und Mitführverbot nur in einem räumlich eng begrenzten Bereich. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr sind nicht erkennbar.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffene Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Kirmes bereits am 18.06.2014 beginnt und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren gegen die Verfügung wegen der vorliegenden konkreten Gefahr nicht abgewartet werden kann. Es muss sichergestellt sei, dass die am 18.06.2014 beginnende Kirmes in einem ordnungsgemäßen und für alle Besucher sicheren Rahmen ablaufen kann. Vor diesem Hintergrund muss das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels in Ab-

wägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal dem Einzelnen der Besuch der Kirmes nicht verwehrt wird.

Begründung der Zwangsmittellandrohung

Gemäß §§ 55, 57, 60 und 63 VwVG NRW kann zur Durchsetzung eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ein verhältnismäßiges Zwangsgeld angedroht werden. Vorliegend ist die Androhung eines Zwangsmittels geboten, um die Befolgung des ausgesprochenen Verbotes im öffentlichen Interesse sicher zu stellen. Der vorliegende Verwaltungsakt ist mit der Androhung der sofortigen Vollziehung versehen und daher vollziehbar. Gegenstand der getroffenen Verfügung ist ein Verbot, mithin eine Unterlassungsverpflichtung. Das Zwangsgeld ist das einzige Zwangsmittel zur Erzwingung derartiger unvertretbarer Handlungen, die nur der Betroffene persönlich vornehmen kann.

Bei der Bemessung der Zwangsgeldhöhe wurde davon ausgegangen, dass nur ein Zwangsgeld in einer spürbaren Höhe geeignet sein wird, die Adressaten dieser Allgemeinverfügung zu einer Befolgung des ausgesprochenen Verbotes zu veranlassen. Der festgelegte Betrag in Höhe von 500,- € ist hierfür ausreichend und im öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit und der Kirmesbesucher im Besonderen angemessen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S.548) erhoben werden.

Oberhausen, 13.05.2015

Stadt Oberhausen
Dezernat 2
Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Sport, Bauen

Im Auftrag

Motschull

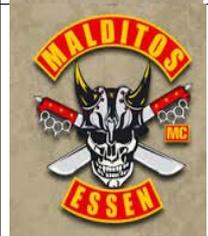
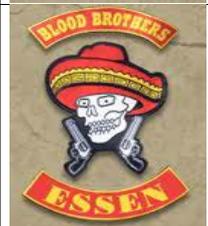
Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen
Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 1

Outlaw Motorcycle Gang (OMCG)

		<p>BANDIDOS MC</p>
		<p>Hells Angels MC</p>
		<p>Satudarah MC</p>
		<p>Outlaws MC</p>
		<p>Gremium MC</p>

		<p>No Surrender MC</p>
		<p>Mongols MC</p>
		<p>Red Devils MC</p>
		<p>Support 81</p>
		<p>Chicanos MC</p>

		<p>Hermanos MC</p>
		<p>The Clan 81</p>
		<p>Caballeros MC</p>
		<p>Malditos MC</p>
		<p>Blood Brothers MC</p>

	<p>Crew 45</p>
	<p>Brothers MC</p>
	<p>Turkos MC</p>

Rockerähnliche Gruppierung / Streetgang

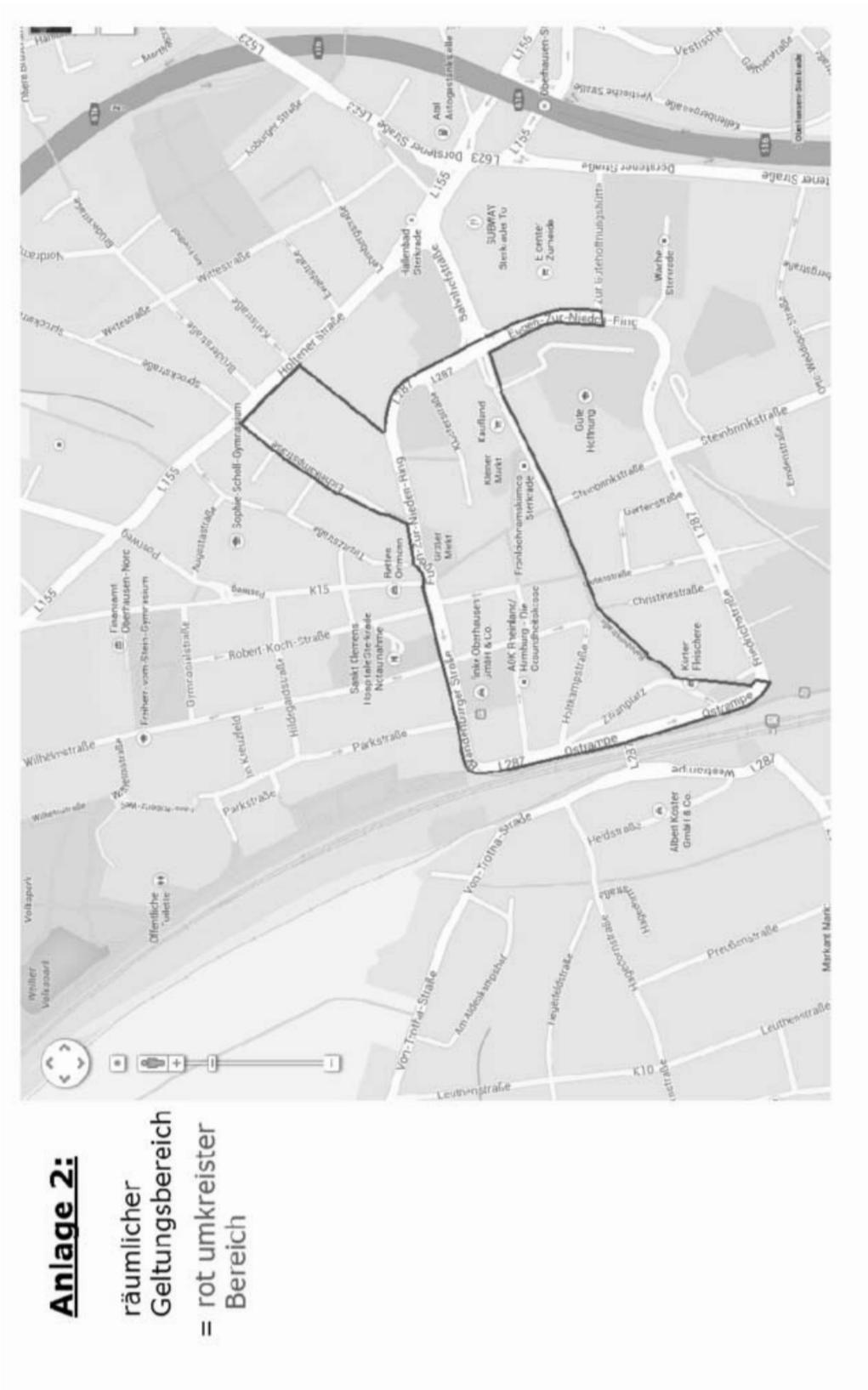
	<p>Black Jackets</p>
	<p>United Tribuns</p>
	<p>Freeway Rider's</p>

Schriftzüge

	<p>Respect Few, Fear None</p>
	<p>Expect no mercy</p>

Signum

	<p>1%er</p>
	<p>1%</p>



AUFGEBOT

von Sparurkunden

**3041211321
3018427678
3018165252
3046095471**

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 18.05.2015

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN

- Der Vorstand -

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der GMVA Verwaltungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von 701,49 EUR festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 08.06. bis 26.06.2015 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 20. März 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 18. Dezember 2014

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 12. Mai 2015

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Gerd Terbeck

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der GMVA GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der GMVA GmbH & Co. KG, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 mit einem Jahresfehlbetrag von 2.790,27 EUR festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 08.06. bis 26.06.2015 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 20. März 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA GmbH & Co. KG, 46049 Oberhausen, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach

den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 18. Dezember 2014

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, 12. Mai 2015

GMVA Niederrhein GmbH
 Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
 Dr. Gerd Terbeck

**Öffentliche Bekanntmachung
 Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.05.2015 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) -**

Der Rat der Stadt hat am 20.09.2010 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) - liegt deshalb in der Zeit vom 10.06.2015 bis 24.06.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Sterkrade findet am Mittwoch, 10.06.2015, 18.00 Uhr, im Gemeindesaal der Ev. Christuskirche, Weseler Straße 107, 46149 Oberhausen, ein öffentlicher Anhörungstermin statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

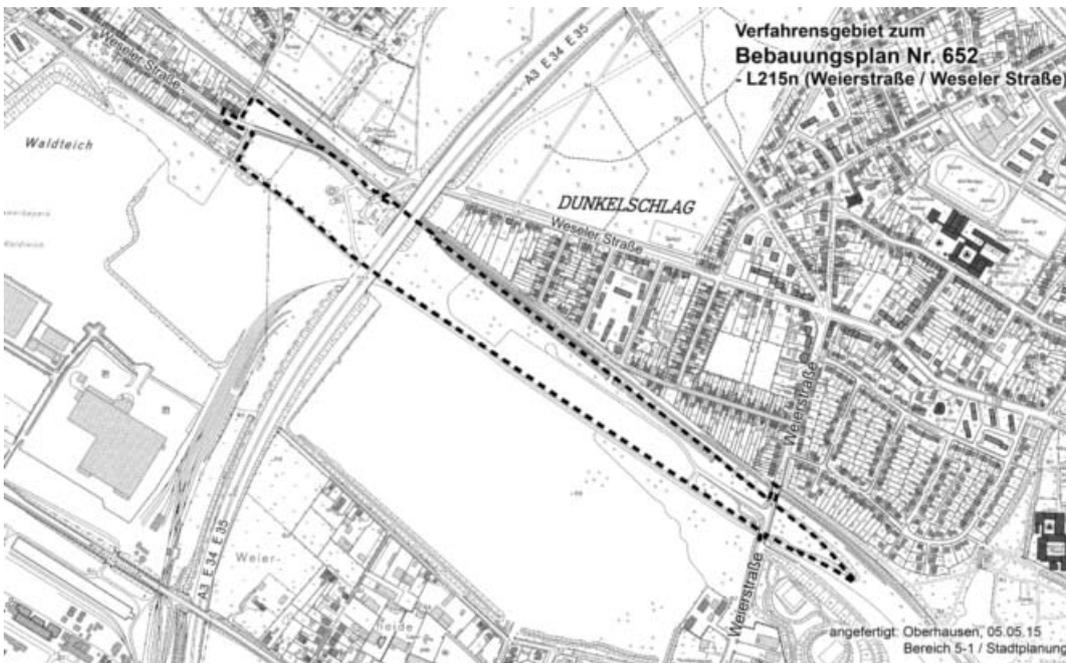
Das Plangebiet umfasst einen im Stadtbezirk Sterkrade zwischen der Weierstraße und Weseler Straße südwestlich der Bahntrasse liegenden Bereich. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25, sowie der Gemarkung Sterkrade, Flur 2 und 25, und wird wie folgt umgrenzt:

In der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord, durch die nord- und südöstlichen Grenzen des Flurstücks 57, der nördlichen Grenze der Weseler Straße (L155) bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 148, der nord- und südöstlichen Grenze des Flurstücks 142 bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 175, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 175, verlängert bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 284, der nordwestlichen und -östlichen Grenze des Flurstücks 284; in

der Flur 2, Gemarkung Sterkrade, durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 489, 490, 475, 179, 221 und 222, vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 222 in gerader Linie bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 220, nordöstliche Grenzen der Flurstücke 491 und 96, östliche Grenze des Flurstücks 96, nordöstliche Grenze des Flurstücks 236 (Weierstraße); in der Flur 25, Gemarkung Sterkrade, durch die nordöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks 984; in der Flur 2, Gemarkung Sterkrade, durch die östliche Grenze des Flurstücks 236 bis zum südlichen Ende des Brückenbauwerks im Flurstück 236, die südliche

Grenze des Brückenbauwerks im Flurstück 236, die westliche Grenze des Flurstücks 236, die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 221, 179, 475, 476 und 482; in der Flur 25, Gemarkung Sterkrade-Nord, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 281, 282 und 304, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 304, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 245, 190 und 192, vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 192 zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 239, die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 239, 240 und 56.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze:



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 652 - L215n (Weierstraße / Weseler Straße) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 652 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.09.2010 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.05.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 652:

Bei der L215n handelt es sich um einen Straßenneubau mit dem eine Verbindung zwischen der Weseler Straße und der Weierstraße hergestellt wird. Mit dem Neubau der L215n in diesem Bereich soll ein Teilstück der gesamten Nord-Süd-Verbindung L215n, die Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Oberhausen aus dem Jahre 1993 ist, realisiert werden.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage L215n im o. g. Abschnitt soll diese im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

verlängert bis zur südwestlichen Seite der Vestischen Straße; südwestliche Seite der Vestischen Straße; Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 466.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 20.05.2015 über die Teilung des Bebauungsplans Nr. 680 - Vestische Straße / Winkelstraße - in die Teilbereiche A und B, die Weiterführung des Teilbereichs B im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 680 B - Vestische Straße / Winkelstraße -**

Bebauungsplan Nr. 680 B

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 680 B befindet sich in der Gemarkung Osterfeld, Flur 26, und wird wie folgt umgrenzt:

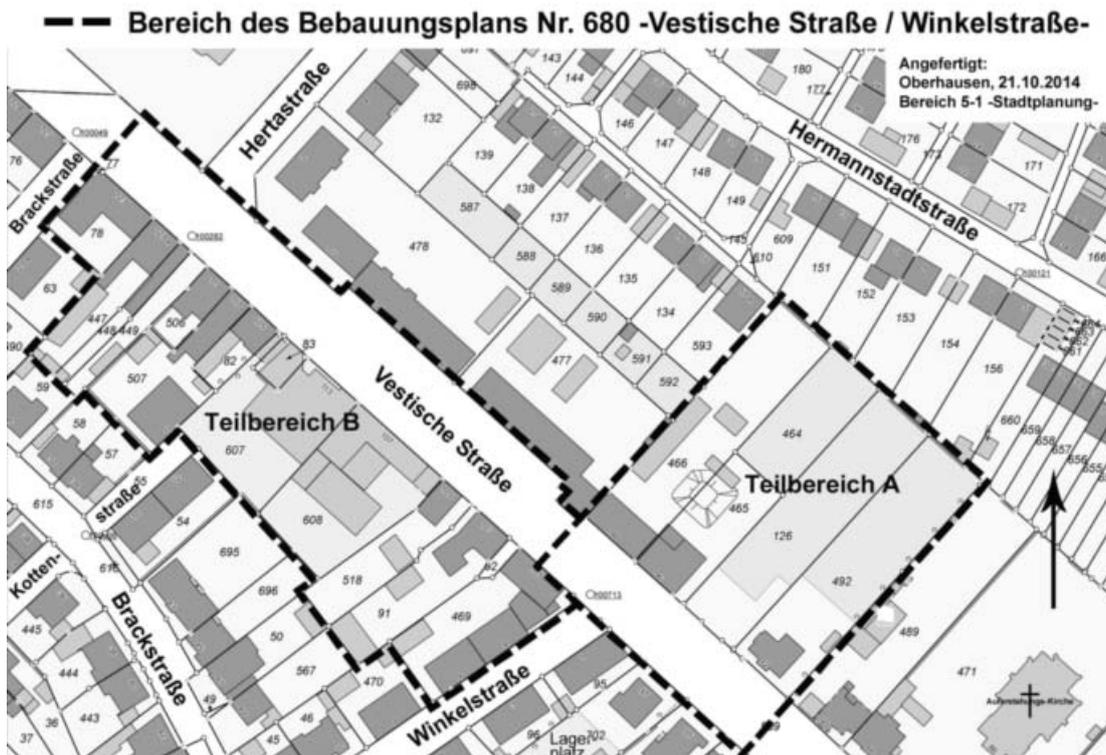
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 beschlossen, das Verfahrensgebiet des Bebauungsplans Nr. 680 - Vestische Straße / Winkelstraße - gemäß dem Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 21.10.2014 in die Teilbereiche A und B aufzuteilen und den Bebauungsplan Nr. 680 B - Vestische Straße / Winkelstraße - im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB weiterzuführen.

Südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 469; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 91; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 91 und 518; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 518; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 608 und 607; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 507; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 449; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 449, 448 und 447; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 447; südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 78; Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 78 bis zur nordöstlichen Seite der Vestischen Straße; nordöstliche Seite der Vestischen Straße; Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 466; südwestliche Seite der Vestischen Straße.

Bebauungsplan Nr. 680 A

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 680 A liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 26, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 466; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 466, 464, 126 und 492; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 492; diese



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig auch mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 680 B vom 01.04.2015 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 680 B - Vestische Straße / Winkelstraße - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 10.06.2015 bis 10.07.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur Teilung des Bebauungsplans Nr. 680 - Vestische Straße / Winkelstraße - in die Teilbereiche A und B, zur Weiterführung des Teilbereichs B im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 680 B - Vestische Straße / Winkelstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Teilung des Bebauungsplans Nr. 680 - Vestische Straße / Winkelstraße - in die Teilbereiche A und B, zur Weiterführung des Teilbereichs B im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 680 B stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.05.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.05.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 680 B - Vestische Straße / Winkelstraße -

Die bestehenden Nahversorgungsstrukturen im Plangebiet sollen erhalten bleiben und Entwicklungsmöglichkeiten an den Stellen, wo sie wünschenswert sind, eingeräumt werden.

Das Plangebiet wird überwiegend als Mischgebiet (MI) und zu einem geringen Teil als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Für das Mischgebiet werden Lotterien- und Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen. Bestehende Betriebe, die den zukünftigen Festsetzungen widersprechen, genießen, der Genehmigung entsprechend, Bestandsschutz.

Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht ausgewiesen und sollen sich nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Informationen zur Planung (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 20.05.2015 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 691 - Mülheimer Straße / Goethestraße -**

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 691 - Mülheimer Straße / Goethestraße - vom 30.03.2015 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 691 - Mülheimer Straße / Goethestraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 10.06.2015 bis 10.07.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**
(Aussagen zu Lärmimmissionen durch die umgebenden Straßen sowie zu notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (schallgedämmte Außenbauteile bei Gebäuden). Bedingt durch ein hohes Kfz-Aufkommen treten Grenzwertüberschreitungen des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) auf.)
- **Pflanzen und Tiere**
(Festsetzungen zum Erhalt der gemäß § 47 Landschaftsgesetz (LG NW) geschützten Allee auf der Goethestraße und zur Anlage von Dachbegrünungen auf Nebenanlagen, Garagen und Carports.)
- **Boden**
(In den Böden der ehemaligen Gießerei an der Goethestraße 5 - 7a. wurden erhebliche Belastungen mit Schwermetallen und organischen Parametern nachgewiesen. Um einen Direktkontakt Boden-Mensch zu unterbinden, ist dauerhaft eine Versiegelung der gesamten Grundstücksfläche zu erhalten. Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis zum Umgang mit immissionsbedingten Bodenbelastungen im gesamten Plangebiet.)
- **Wasser**
(Im Plangebiet kann belastetes Grundwasser auftreten. Aus Vorsorgegründen wird daher von einer Grundwassernutzung, auch zur Gartenbewässerung, abgeraten.)
- **Klima und Lufthygiene**
(Im Plangebiet herrscht ein Innenstadtklima mit Wärmeinseln. Der verringerte Luftaustausch führt zu

bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen. Während austauscharmer Wetterlagen entsteht eine erhöhte Luftschadstoffkonzentration. Die Festsetzungen zum Erhalt der gemäß § 47 Landschaftsgesetz (LG NW) geschützten Allee auf der Goethestraße und zur Anlage von Dachbegrünungen auf Nebenanlagen, Garagen und Carports werden das Mikroklima positiv beeinflussen, indem sie zur nächtlichen Abkühlung und Dämpfung der Temperatur-extreme (sommerliche Hitze) beitragen.)

- **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**
- **Kultur und Sachgüter sowie**
- **Wechselwirkungen.**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB ist eine Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen von folgender Behörde eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 03.03.2015: Hinweise auf Bergwerksfelder.

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung);
- Schalltechnische Beurteilung durch den Bereich Umweltschutz der Stadt Oberhausen vom 29.01.2015 zum Straßenverkehrslärm.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Prüfergebnisse sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und der aufgeführten Stellungnahme zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 651, 582, 140 und 142 - 148; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 148 - 151, 155 und 156; östliche Grenze der Flurstücke Nr. 156 und 157; Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 157 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 651; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 651.



Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 691 - Mülheimer Straße / Goethestraße werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 691 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.05.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.05.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 691 - Mülheimer Straße / Goethestraße -

Stadtplanerisches Ziel insgesamt ist die Erhaltung und Förderung der Funktion als qualitativ hochwertiger zentraler Versorgungsbereich (Nahversorgungszentrum).

Das Plangebiet wird im Westen als Mischgebiet (MI) und im Osten als Allgemeines Wohngebiet (WA) jeweils mit einer geschlossenen Bauweise festgesetzt. Für das Mischgebiet werden Lotteriedeckungen und Wettannahmestellen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops, Vergnügungsstätten sowie Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, textlich ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht ausgewiesen und sollen sich nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 20.05.2015 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 252, 1. Änderung - Neumühler Straße -**

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung vom 18.05.2015 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 252, 1. Änderung - Neumühler Straße - vom 24.03.2015 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 252, 1. Änderung - Neumühler Straße - liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom 10.06.2015 bis 10.07.2015 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

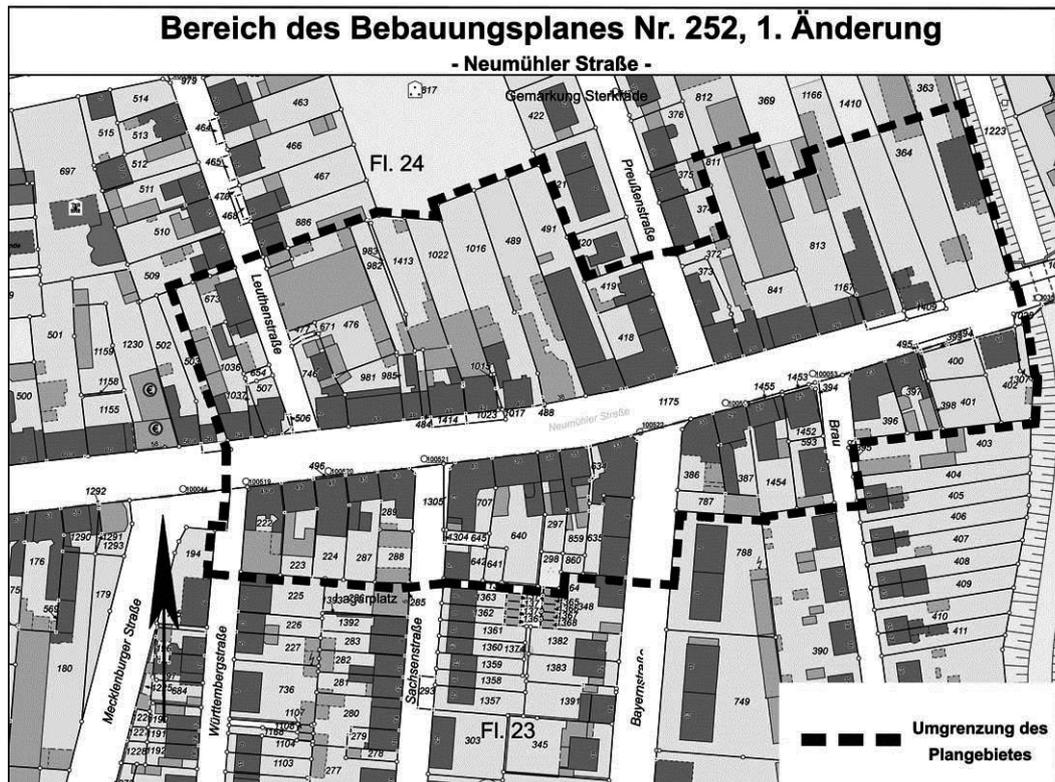
Gesetzliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23 und 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche und nordwestliche Grenze des Grundstücks Neumühler Straße 54, nordwestliche Grenze des Grundstücks Leuthenstraße 6, die Leuthenstraße überquerend zur südlichen Gebäudeseite des Gebäudes Leuthenstraße 12, südliche Gebäudeseite des Grundstücks 23 Leuthenstraße 12, rückwärtige Grundstücksseiten der Häuser Neumühler Straße Nr. 46, 44, 42, 40, 38 und 36, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 491, Flur 24, nordwestliche Grenze des Grundstücks Preußenstraße 5, die Preußenstraße zur nordwestlichen Grenze des Grundstücks Neumühler Straße 30 überquerend, nordwestlichen Grenze des Grundstücks Neumühler Straße 30, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 811, Flur 24, nach ca. 30 m rechtwinklig abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 811, Flur 24, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 811, Flur 24, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 813, Flur 24, nach ca. 8 m in nörd-

licher Richtung der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1166, Flur 24, rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1410, Flur 24, von diesem Punkt rechtwinklig, abknickend zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1223, Flur 24, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1223, Flur 24, die Neumühler Straße zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1306, Flur 23, überquerend, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1306, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 402, 401, 398, 397 und 396, Flur 23, östliche Seite der Braunschweigstraße, nach ca. 25m abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 593, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 593 und 1454, Flur 23, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 787, Flur 23, östliche Seite der Bayernstraße, abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 635, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 635 und 860, Flur 23, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 298, Flur 23, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 298, 640, 641 und 642, Flur 23, die Sachsenstraße zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 288, Flur 23, überquerend, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 288, 287, 224, 223 und 222, Flur 23, und deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 958, Flur 23, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 958, Flur 23 (Württembergstraße), und deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 503, Flur 24, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 503, Flur 24.



Hinweis

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 252, 1. Änderung - Neumühler Straße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 252, 1. Änderung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 18.05.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 20.05.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 252, 1. Änderung - Neumühler Straße -

Für das Plangebiet gilt zurzeit der Bebauungsplan Nr. 252 - Neumühler Straße - vom 26.07.1991. Dieser setzt Mischgebiete und Verkehrsflächen fest. Bisher werden lediglich Spielhallen textlich ausgeschlossen und unzureichende textliche Festsetzungen zu Lärmimmissionen getroffen.

Mit der 1. Änderungen des Bebauungsplans Nr. 252 sollen die Planungsziele für das gesamte Plangebiet um textliche Regelungen zu Vergnügungsstätten einschließlich Wettbüros, zu Bordellen und bordellartigen Nutzungen sowie zu sonstigen Nutzungen, die einen Trading-Down-Effekt verstärken können, erweitert werden. Die Grundzüge der ursprünglichen Planungen werden dadurch nicht berührt. Vielmehr handelt es sich um eine Ausdifferenzierung und Konkretisierung der ursprünglichen Zielsetzung, Trading-Down-Effekte zu verhindern.

Des Weiteren enthält der Bebauungsplan 252 eine Festsetzung zum Immissionsschutz, diese wird durch die 1. Änderung konkretisiert.

Das Bezugsgebiet der 1. Änderung entspricht dabei unverändert dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 252.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 11. Juni 2015
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2015 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de